



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 12. April 2021

Sanitätshäuser und Gesundheitshandwerker/-fachberufe im IfSG | Dringender Handlungsbedarf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Entwurf zum **Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (IfSG)**, das in dieser Woche im Bundestag beschlossen werden soll, fehlt bislang eine Ausnahme für Sanitätshäuser sowie für die Geschäfte der Gesundheitshandwerker und sonstigen Gesundheitsfachberufe (bspw. Orthopädieschuhtechnik, Hörgeräteakustik).

Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 Punkt 4 muss aus Sicht der IGHV daher folgendermaßen ergänzt werden:

*»Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksangebote ist untersagt, wobei der Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Apotheken, **Sanitätshäuser, Betriebe der Gesundheitshandwerke und der Gesundheitsfachberufe**, Drogerien und Tankstellen von den Maßgaben ausgenommen sind [...].«*

Millionen von Bürgern in Deutschland sind täglich auf die wohnortnahe Versorgung mit Hilfsmitteln angewiesen, um ihre Krankenbehandlung zu unterstützen, eine Behinderung auszugleichen und Teilhabe zu ermöglichen. Viele Hilfsmittel ermöglichen zudem, dass Patienten schneller aus dem Krankenhaus entlassen werden können oder beugen einer stationären Behandlung vor.

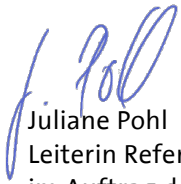
Trotz der hohen Relevanz der Versorgung mit Hilfsmitteln für das Gesundheitswesen sind Sanitätshäuser, *Betriebe der Gesundheitshandwerke und Betriebe der Gesundheitsfachberufe* in der Auflistung nicht berücksichtigt. Damit würde die Versorgung der Patienten durch diese Leistungserbringer während des Lockdowns nicht mehr möglich sein. Da die Hilfsmittelversorgung vor Ort unentbehrlich ist, halten wir die oben genannte Ergänzung für essenziell zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung.

Zudem betonen wir, dass Sanitätshäuser und orthopädie(schuh)technische Werkstätten als Gesundheitshandwerke »körpernahe medizinische Dienstleistungen« vornehmen, daher für die Kundschaft keine Pflicht zur Vorlage eines tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttests bestehen kann. Aus diesem Grund heraus war es den Gesundheitshandwerken in den letzten 12 Monaten in allen Bundesländern möglich, entsprechende Dienstleistungen für die Bevölkerung zu erbringen. Es darf hier keine Verwechslung mit körpernahen Dienstleistungen ohne Gesundheitsbezug entstehen. Bzgl. der betrieblichen Maskenpflicht stellen wir klar, dass wir hierfür FFP2-Atemschutzmasken oder andere zugelassene medizinische Gesichtsmasken als geeignet einschätzen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV)



Juliane Pohl

Leiterin Referat Ambulante Gesundheitsversorgung im BVMed e. V.
im Auftrag der IGHV

Die Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV) vereint einen Großteil der Leistungserbringerverbände der Hilfsmittelversorgung, so die Mehrheit der bundesweit tätigen Sanitätshäuser, Orthopädie-, Reha- und Schuhtechniker, Homecare-Unternehmen und die maßgeblichen Herstellerverbände von Hilfsmitteln und Medizinprodukten.